

Mandantenbrief Januar 2012

Steuertermine

10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Einkommensteuer
Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Getränksteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **13.01.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Vorschau auf die Steuertermine Februar 2012

10.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Getränksteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **13.02.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

15.02. Gewerbesteuer
Grundsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **20.02.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2012

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.01.2012.

Inhalt	Seite
1.Alle Steuerpflichtigen: Erbschaftsteuer erneut verfassungswidrig?.....	2
2.Alle Steuerpflichtigen: Erbschaft stellt keinen Bezug des Kindes dar!.....	3
3.Alle Steuerpflichtigen: Abgeltungssteuer beim Privatkredit.....	4
4.Arbeitnehmer: Neue Wohnungseinrichtung bei doppelter Haushaltsführung.....	5
5.Arbeitnehmer: Entfernung der Zweitwohnung zum Arbeitsort.....	5
6.Alle Steuerpflichtigen: Außergewöhnliche Belastungen ab dem ersten Euro?.....	6
7.Alle Steuerpflichtigen: Deutliche Erleichterung bei den Kinderbetreuungskosten.....	7
8.Alle Steuerpflichtigen: Einspruch bei Erstattungszinsen.....	8

1. Alle Steuerpflichtigen: Erbschaftsteuer erneut verfassungswidrig?

Seit 2009 gibt es ein neues Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht. Grund dafür war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe, wonach die vorherigen rechtlichen Grundlagen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer nicht im Einklang mit dem Grundgesetz standen. Seinerzeit verlangten die Verfassungsrichter vom Gesetzgeber ein verfassungsgemäßes Gesetz zu konzipieren oder die Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung komplett aufzugeben.

In Zeiten leerer Haushaltskassen entschied sich der Gesetzgeber nachvollziehbar für eine Rechtsänderung, um so die Steuereinnahmequelle nicht versiegen zu lassen. Im Hinblick auf dieses neue Recht sind jedoch schon mehrfach Stimmen laut geworden, dass auch kein Einklang mit der Verfassung erreicht wurde. Neuen Nährboden erhält diese Meinung nun durch einen aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 05.10.2011 (Az: II R 9/11). Hierin fordert das oberste deutsche Finanzgericht das Bundesministerium für Finanzen in Berlin auf, dem Verfahren beizutreten.

Inhaltlich geht es in dem anhängigen Streitfall um zwei Rechtsfragen:

Zum einen muss geklärt werden, ob die auf 2009 beschränkte Gleichstellung von Personen der Steuerklasse zwei und der Steuerklasse drei im Hinblick auf den Steuersatz verfassungsgemäß ist.

Zum anderen (und dies scheint die wichtigere Fragestellung zu sein) muss weitergehend geklärt werden, ob auch das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Ein Verstoß könnte hier darin liegen, dass bestimmte Gesetzesregelungen es ermöglichen, dass durch bloße Wahl von Gestaltungen die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen gleich welcher Art und unabhängig von dessen Zusammensetzung und Bedeutung für das Gemeinwohl erreicht werden kann. Exakt diese Fragestellung bzw. der darin aufkeimende Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz könnte dazu führen, dass auch die neuen Rechtsregeln wiederum als verfassungswidrig eingestuft werden.

Hinweis: Schon mehrfach haben sich auch Richter des Bundesverfassungsgerichtes geäußert und die Verfassungswidrigkeit der aktuellen Regeln eingeräumt. Nicht zuletzt hat sich in diesem Sinne der neue Präsident des Bundesfinanzhofs (und ehemalige Verfassungsrichter) geäußert. Insgesamt scheint es daher sehr wahrscheinlich, dass auch das vorliegende Recht nicht im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

Tipp: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird eine abschließende Klärung des aktuell anhängigen Verfahrens jedoch noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung sämtliche Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerbescheide vorläufig einstufen wird. Aufgrund der besonderen Aktualität des Sachverhalts ist dies zurzeit jedoch noch nicht so. Daher wird aktuell empfohlen den vorliegenden Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerbescheid mit Einspruch anzufechten und im Hinblick auf das oben genannte anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof die eigene Verfahrensrufe zu beantragen. Es bleibt insoweit zu hoffen, dass irgendwann in ferner Zukunft dann auch tatsächlich eine positive Entscheidung im Sinne des Bürgers gefällt wird, die auch für dann vergangene Jahre Anwendung findet und nicht nur auf die Zukunft beschränkt ist.

2. Alle Steuerpflichtigen: Erbschaft stellt keinen Bezug des Kindes dar!

Bis einschließlich 2011 war für die steuerliche Einstufung als Kind bedeutsam, wie hoch die Einkünfte und Bezüge des Kindes tatsächlich waren. Überstiegen die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag von seinerzeit 8.004 EUR, konnten die Eltern für das Kind weder Kindergeld erhalten noch die Kinderfreibeträge steuermindernd ansetzen.

Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder waren jedoch niemals bei den Einkünften und Bezügen des Kindes zu berücksichtigen. Eine Einrechnung in den Grenzbetrag von 8.004 EUR fand daher niemals statt. Dennoch kam offensichtlich ein kreativer Finanzbeamter auf die Idee, die Erbschaft eines Kindes aufgrund des Todes eines Elternteils als Bezug im Sinne der Kindergeldberechtigung einzustufen. Im Streitfall überstiegen daher die Einkünfte

und Bezüge des Kindes den maßgeblichen Grenzbetrag, und der verbliebene Elternteil verlor das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.

Mit aktuellem Urteil vom 04.8.2011 (Az: III R 22/10) hat der Bundesfinanzhof dieser offensichtlich fiskalisch bedingten Ansicht ein Ende gemacht. Nach der Entscheidung der obersten Finanzrichter der Republik führte die Beteiligung am Nachlass nach einem verstorbenen Elternteil nicht zu einem Bezug des Kindes im Sinne des Steuerrechts. Eine andere Entscheidung hätte schon das Pietätsgefühl nur schwerlich zugelassen.

Hinweis: Ab 2012 hat die steuerliche Berücksichtigung von Kindern eine entscheidende und positive Wendung genommen. Für die Berücksichtigung von volljährigen Kindern ist nämlich zukünftig nicht mehr auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes abzustellen. Die Grenzbetragregelung entfällt insoweit.

Konkret gilt ab 2012 folgendes: Aufgrund der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wird ab diesem Jahr auf die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres verzichtet.

Kinder im Sinne des Steuerrechtes sind daher zukünftig alle Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie entweder eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium absolvieren, sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bis zu vier Monaten befinden, auf einen Ausbildungsplatz warten oder einen Freiwilligendienst absolvieren.

Unter dem Strich dürfte diese Neuregelung eine deutliche Vereinfachung sein, da jeglicher Streit um die Höhe des Kindeseinkommens entbehrlich ist.

3. Alle Steuerpflichtigen: Abgeltungssteuer beim Privatkredit

Ob die Zinseinnahmen aus einem Privatkredit der Abgeltungssteuer zu unterwerfen sind, muss in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Tatsächlich kommt es nämlich darauf an, wie der Darlehensnehmer das Darlehen verwendet.

Verwendet der Darlehensnehmer das hingegebene Geld nicht zur Einkünfteerzielung und sind dem folgend die gezahlten Zinsen bei ihm nicht einkommensteuerermindernd angesetzt worden, unterliegen die Zinseinnahmen beim Darlehensgeber der Abgeltungssteuer.

Wenn hingegen der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag für Zwecke der Einkünfteerzielung nutzt und dem folgend die gezahlten Zinsen einkommensteuerermindernd anzusetzen sind, muss der Darlehensgeber seine Zinseinnahmen dem persönlichen Steuersatz unterwerfen.

Durch diese Regelung soll eine missbräuchliche Gestaltung verhindert werden. Konkret soll unterbleiben, dass ein Darlehensnehmer durch den Steuerabzug der Zinsen eine Steuererminderung im Höchststeuersatz erfährt, während die Zinseinnahmen beim Darlehensgeber lediglich der 25-prozentigen Abgeltungssteuer unterliegen.

Mit Urteil vom 06.07.2011 hat aktuell das Niedersächsische Finanzgericht (Az: 4 K 322/10) entschieden, dass Zinsen aus einem Privatarlehen zwischen nahestehenden Personen ebenfalls nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, damit ein zuvor beschriebener Missbrauch nicht möglich ist. Die erstinstanzlichen Richter sind der Meinung, dass die bezogenen Zinsen ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags der tariflichen Einkommensteuer beim Darlehensgeber zu unterwerfen sind.

Hinweis: Die Meinung der obersten Richter deckt sich zwar mit der offiziellen Meinung der Finanzverwaltung, dennoch ist diese nicht unumstritten. Daher war die erstinstanzlichen Richter auch gezwungen, die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen, welche auch eingelegt wurde. Betroffene eines ähnlichen Sachverhaltes sollten sich daher unter Angabe des Aktenzeichens: VIII R 31/11 an das Musterverfahren anhängen. Immerhin kann die Besteuerung der Darlehenszinsen zum Abgeltungssteuersatz von 25 % deutlich günstiger sein, als der persönliche Steuersatz.

4. Arbeitnehmer: Neue Wohnungseinrichtung bei doppelter Haushaltsführung

Schon im letzten Jahr hatten wir vermehrt über positive Rechtsprechungsentscheidungen aus dem Bereich der doppelten Haushaltsführung berichtet. Wie im letzten Jahr, so wollen wir auch in diesem Jahr damit fortfahren, denn die positiven Urteile scheinen in diesem Bereich nicht abzureißen.

Konkret geht es diesmal um eine Entscheidung des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg vom 22.06.2011 (Az: 9 K 9079/08). Im hier zugrunde liegenden Streitfall wollte ein Steuerpflichtiger die Neueinrichtungskosten einer neuen Wohnung am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten steuermindernd absetzen.

Das Finanzamt ließ jedoch den Werbungskostenabzug nicht zu. Grund für die fiskalische Meinung: Der Arbeitnehmer wechselte nur am Beschäftigungsort von einer Wohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung in eine andere Wohnung der doppelten Haushaltsführung. Der Umzug erfolgte, weil der Immobilieneigentümer gewechselt hatte und der neue Eigentümer eine Kündigung ausgesprochen hatte. Das Finanzamt war nun der Meinung, dass die Kosten der neuen Wohnungseinrichtung nicht steuermindernd berücksichtigungsfähig sind, weil der Arbeitnehmer zivilrechtlich gegen die Kündigung des Mietverhältnisses hätte vorgehen können.

Die erstinstanzlichen Richter hielten diese fiskalische Meinung jedoch für vollkommen falsch. Nach Meinung des Gerichtes ist es immer die freie Entscheidung des Steuerpflichtigen, ob er die zu Beginn der doppelten Haushaltsführung vorliegende Wohnsituation über Jahre hinweg beibehält oder nicht. Unter dem Strich ist es daher auch irrelevant, ob er (erfolgreich) auf zivilrechtlichem Wege gegen die Kündigung hätte vorgehen können oder nicht.

Fakt ist: Die Kosten der Neueinrichtung einer neuen Wohnung am Beschäftigungsort sind beruflich veranlasst. Als Kosten in diesem Bereich können die Aufwendungen für die in der Wohnung am Beschäftigungsort benötigten und nicht auf andere Weise zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände berücksichtigt werden.

5. Arbeitnehmer: Entfernung der Zweitwohnung zum Arbeitsort

Eine weitere positive Entscheidung aus den Bereichen der doppelten Haushaltsführung kann durch das Urteil des Finanzgericht Düsseldorf vom 13.10.2011 (Az: 11 K 4448/10 G) verzeichnet werden. Darin ging es um die Frage, wie weit die Wohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung tatsächlich vom eigentlichen Beschäftigungsort entfernt sein darf.

Im Urteilsfall hatten die erstinstanzlichen Richter mit einer Entfernung von 141 km zwischen der Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung und dem Beschäftigungsort keine Probleme und ließen sämtliche Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung zum steuermindernden Abzug zu. Im Vergleich dazu: Die Hauptwohnung des Arbeitnehmers war circa 260 Kilometer entfernt.

Die Richter stellen in ihrer Entscheidung heraus, dass die Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung weder in der politischen Gemeinde des Beschäftigungsortes noch im unmittelbaren Einzugsgebiet des Beschäftigungsortes liegen muss.

Maßgebliche Voraussetzung für die Anerkennung der Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ist lediglich, dass sie ein tägliches Aufsuchen der Arbeitsstätte ermöglichen muss. Im Urteilsfall stellten die Richter dabei stärker auf den Zeitaufwand für die Fahrt zwischen Zweitwohnung und Arbeitsort ab, als auf die Entfernung.

Konkret konnte der Steuerpflichtige im hier positiv abgeurteilten Verfahren die Strecke innerhalb von einer Stunde mit dem ICE zurücklegen. Diesen Zeitaufwand sahen die Richter, mit erfreulicher Praxisnähe, als im Bereich des Üblichen an.

Hinweis: Das Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf trägt jedoch eine Besonderheit im Sachverhalt. Im Urteilsfall hatte der Arbeitnehmer seine Zweitwohnung nämlich zunächst in unmittelbarer Nähe seines Beschäftigungsortes erworben. Irgendwann nach dem Kauf der Immobilie verlegte schließlich der Arbeitgeber seinen Firmensitz, sodass es erst aufgrund der Firmenverlegung zu einer Entfernung von 141 km zwischen dem Beschäftigungsort und der Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gekommen ist.

6. Alle Steuerpflichtigen: Außergewöhnliche Belastungen ab dem ersten Euro?

Wer außergewöhnliche Belastung, beispielsweise Krankheitskosten etc., steuermindernd zum Abzug bringen möchte, kann dies nur, wenn die Kosten bereits eine bestimmte zumutbare Belastung überschreiten.

Mit dieser zumutbaren Belastung will der Gesetzgeber die eigene Leistungsfähigkeit eines jeden Steuerpflichtigen berücksichtigen, im Rahmen derer er seine Krankheitskosten selber tragen kann und soll.

So richtet sich die Höhe der zumutbaren Belastung auch nach einer einfachen Tabelle im Rahmen des § 33 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Höhe ermittelt sich danach aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines jeden Steuerpflichtigen im Hinblick auf sein Einkommen, seinen Familienstand und die Anzahl seiner Kinder.

Im Minimum muss sich hier ein Steuerpflichtiger mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 15.340 EUR und mit mindestens drei Kindern immer noch eine zumutbare Belastung in Höhe von einem Prozent seines Gesamtbetrages der Einkünfte gefallen lassen.

Im Maximum muss sich dagegen ein Steuerpflichtiger, der ledig ist und einen Gesamtbetrag von über 51.130 EUR im Kalenderjahr hat, sogar eine zumutbare Belastung von 7 % seines Gesamtbetrags der Einkünfte gefallen lassen.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.02.2008 (Az: 2 BvL 1/06) ist nun die Frage aufgekommen, ob die Gegenrechnung der zumutbaren Belastung verfassungswidrig ist. Immerhin führt die zumutbare Belastung dazu, dass (unter Umständen ein nicht unerheblicher Teil) von Krankheitskosten nicht steuerlich berücksichtigt wird.

In der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes stellten die Richter jedoch klar, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Teile des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums sind und daher voll steuerlich abzugsfähig sein müssen, da auch die Kranken- und Pflegeversorgung integraler Bestandteil des Leistungskataloges der Sozialhilfe ist.

Mit anderen, vereinfachten Worten: Ein Sozialhilfebezieher erhält seine medizinischen Leistungen auch ohne eigene Zuzahlungen. Insoweit gewährleistet der Staat seine Kranken- und Pflegeversorgung. Da das Sozialhilferecht grundsätzlich als Spiegelbild des Steuerrechts dargestellt wird, wird die Meinung vertreten, dass ein finanziell leistungsfähiger Steuerzahler auch seine selbst getragenen Krankheitskosten ab dem ersten Euro steuermindernd ansetzen darf. Dies ist bisher aufgrund der zumutbaren Belastung nicht möglich.

Tipp: Mittlerweile ist vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az: 4 K 1970/10) ein Finanzgerichtsverfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, ob die (im Grunde steuererhöhende) Gegenrechnung der zumutbaren Belastung im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Betroffenen sei daher empfohlen, den eigenen Steuerfall verfahrensrechtlich offen zu halten, indem gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt wird. Mittlerweile haben die Oberfinanzdirektion Rheinland und Münster die ihnen unterstellten Finanzämter per Verwaltungsanweisung angewiesen, bis auf weiteres alle Einsprüche in diesem Zusammenhang ruhen zu lassen (Az: Kurzinformation Nummer 4). Insoweit soll derzeit noch eine bundeseinheitliche Vorgehensweise abgesprochen werden.

Hinweis: Ein Einspruch und das verfahrensrechtliche Offenhalten des eigenen Steuerfall kann sich dabei einmal lohnen, wenn der Ansatz der außergewöhnlichen Belastung durch die zumutbare Belastung gekürzt wurde. Weiterhin kann sich jedoch ein Einspruch ebenfalls lohnen, wenn die gezahlten Krankheitskosten die zumutbare Belastung erst gar nicht überschreiten und so nach derzeitiger Rechtslage unter dem Strich keine Steuerauswirkung gegeben ist.

7. Alle Steuerpflichtigen: Deutliche Erleichterung bei den Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten erschien nicht nur wie ein heillooses Durcheinander, sondern war auch tatsächlich sehr kompliziert zu handhaben. Dies soll sich nun durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 04.11.2011 ändern.

Im Kern sind zwei gesetzliche Änderung hervorzuheben, die unter dem Strich tatsächlich zu einer deutlichen Vereinfachung in der praktischen Handhabung führen dürften:

Zum einen wird eine Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen aufgegeben. Bisher wurden nämlich die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten bzw. wie Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt, während die Kinderbetreuungskosten, die nicht erwerbsbedingt waren als Sonderausgaben abgezogen wurden. Zukünftig (ab 2012) werden die Kinderbetreuungskosten alle einheitlich als Sonderausgaben steuermindernd zu berücksichtigen sein.

Flankierend zur Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben hat der Gesetzgeber geregelt, dass sich die Einkünfte um die als Sonderausgaben abziehbar Kinderbetreuungskosten mindern, wenn außersteuerliche Vorschriften an der Begrifflichkeit „Einkünfte“ anknüpfen. Dies hat folgenden Hintergrund: Zahlreiche außersteuerliche Vorschriften orientieren sich an der Höhe der Einkünfte, um entsprechende Gebühren festzusetzen. So auch die Gebührenordnungen vieler Betreuungsstätten. Damit es nun unter dem Strich nicht zur Klassifizierung in einer höheren Gebührenstufe kommt, können insoweit die Kinderbetreuungskosten weiterhin mindernd berücksichtigt werden.

Die zweite, ganz zentrale Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die Aufgabe aller persönlichen Anspruchsvoraussetzungen. Dies führt dazu, dass zukünftig

sämtliche Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres steuermindernd berücksichtigt werden können.

Persönliche Anspruchsvoraussetzungen wie beispielsweise Erwerbstätigkeit der Eltern, Ausbildung der Eltern, Krankheit oder Behinderung entfallen ersatzlos.

Gleich geblieben ist jedoch die Höhe der Absetzbarkeit. Nach wie vor können Eltern bis zu zwei Drittel der Betreuungskosten pro Kind, höchstens jedoch 4.000 EUR, im Bereich der Sonderausgaben steuermindernd zum Abzug bringen.

8. Alle Steuerpflichtigen: Einspruch bei Erstattungszinsen

Sofern ein Steuerbescheid mit einer Steuererstattung endet, verzinst der Gesetzgeber diese Steuererstattung, wenn der Bescheid später als 15 Monate nach Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes erlassen wird.

Überaus strittig in diesem Zusammenhang ist nun die steuerliche Behandlung der Erstattungszinsen im Zahlungszeitpunkt. Der Gesetzgeber hatte mit dem Jahressteuergesetz 2010 erst die steuerliche Erfassung im Einkommensteuergesetz geregelt. Mit offensichtlich rein fiskalisch motiviertem Hintergrund stellt sich jedoch der Gesetzgeber, so wie die Finanzverwaltung, auf den Standpunkt, dass diese Gesetzesänderung lediglich eine klarstellende Wirkung hatte, also insoweit auch schon vor der eigentlichen Gesetzesänderung galt.

Bereits mehrere erstinstanzliche Finanzgerichte haben mittlerweile ernstliche Zweifel an der rückwirkend angeordneten Besteuerung der Erstattungszinsen durch das Jahressteuergesetz 2010 geäußert. So beispielsweise der 2. Senat des Finanzgerichts Münster (Az: 2 V 913/11 E) und auch der 1. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf (Az: 1 V 2325/11 A E).

Leider gibt es jedoch auch erstinstanzliche Finanzgerichte, die den Gesetzgeber und der Finanzverwaltung den Rücken stärken und der Meinung sind, dass die rückwirkende Änderung durch das Jahressteuergesetz 2010 verfassungsgemäß ist. So beispielsweise der 2. Senat des Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az: 2 V 35/11). Ebenso hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster (Az: 5 K 3626/03 G) eine für den Steuerpflichtigen negative Auffassung vertreten. Hiergegen ist jedoch mittlerweile die Revision unter dem Aktenzeichen VIII R 1/11 beim obersten deutschen Finanzgericht anhängig.

Tipp: Schon die deutlich differierenden Entscheidungen der verschiedenen erstinstanzlichen Finanzgerichte zeigen, wie problembehaftet deutsches Steuerrecht sein kann. Dennoch gilt: Betroffene sollten gegen den eigenen Steuerbescheid, in dem Erstattungszinsen der Abgeltungssteuer unterworfen werden, Einspruch einlegen und mit Hinweis auf das oben genannte Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof die eigene Verfahrensrufe beantragen. Nur so hat man aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage und Auslegung durch die Finanzverwaltung noch eine Chance auf die Steuerfreiheit der vom Finanzamt gezahlten Erstattungszinsen.

Hinweis: Aktuell hat auch der Deutsche Steuerberaterverband e.V. eine Empfehlung herausgegeben, wonach gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen mit Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid vorzugehen ist und auf das anhängige Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof verwiesen werden so

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.